

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UA200013-O/U/HON

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
C. Gerwig, Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiber  
lic. iur. C. Tschurr

## Beschluss vom 18. September 2020

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

2 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Gesuchsgegnerin

sowie

**C.** \_\_\_\_\_, Staatsanwalt lic. iur.,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Ausstand**

**(Untersuchung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Untersu-  
chungsnummer ...)**

## Erwägungen:

### I.

1. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Gesuchsgegnerin im vorliegenden Verfahren, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) führt unter der Untersuchungsnummer ... eine Strafuntersuchung wegen Betruges etc. gegen A.\_\_\_\_\_ (Gesuchsteller 1 im vorliegenden Verfahren) und B.\_\_\_\_\_ (Gesuchsteller 2 im vorliegenden Verfahren). Verfahrensleitender Staatsanwalt ist lic. iur. C.\_\_\_\_\_ (Verfahrensbeteiligter im vorliegenden Verfahren).

2. Mit Eingabe vom 2. März 2020 stellte der Gesuchsteller 1 bei der Staatsanwaltschaft ein Ausstandsgesuch gegen StA C.\_\_\_\_\_. Damit machte er geltend, es bestehe der Anschein der Befangenheit von StA C.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 56 lit. f StPO (Urk. 3). Mit Eingabe vom 3. März 2020 stellte der Gesuchsteller 2 bei der Staatsanwaltschaft ein analoges Ausstandsgesuch gegen StA C.\_\_\_\_\_ (Urk. 5).

3. Mit Vernehmlassung vom 20. März 2020 nahm StA C.\_\_\_\_\_ Stellung zu den Ausstandsgesuchen und widersetzte sich diesen (Urk. 7).

4. Mit Schreiben vom 27. März 2020 stellte die Staatsanwaltschaft die beiden Ausstandsgesuche und die Stellungnahme von StA C.\_\_\_\_\_ der hiesigen Kammer zur Prüfung und Entscheidung zu (Urk. 2).

Mit Verfügung vom 20. April 2020 wurde die Stellungnahme von StA C.\_\_\_\_\_ den Gesuchstellern zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 9). Diese nahmen mit Eingaben vom 19. Mai 2020 dazu Stellung und hielten an den Ausstandsgesuchen fest (Urk. 12 und Urk. 14). Mit Verfügung vom 16. Juni 2020 wurden ihre Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und StA C.\_\_\_\_\_ zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 17). Dazu nahm StA C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 23. Juni 2020 Stellung und beantragt die Abweisung der Ausstandsbegehren (Urk. 19). Die Staatsanwaltschaft als solche äusserte sich innert Frist (Urk. 17 und Urk. 18/1) nicht.

5. Beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens (Gutheissung der Ausstandsgesuche, vgl. die nachfolgenden Erwägungen) kann auf eine vorgängige Zustellung der Stellungnahme von StA C.\_\_\_\_\_ vom 23. Juni 2020 an die Gesuchsteller (Urk. 19) verzichtet werden. Sie sind dadurch nicht beschwert.

6. Aufgrund der Ferienabwesenheit einer Richterin ergeht der vorliegende Beschluss teilweise nicht in der den Parteien mit Verfügung vom 20. April 2020 (Urk. 9) avisierten Besetzung.

## II.

1. Die Gesuchsteller machen einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO geltend. StA C.\_\_\_\_\_ widersetzt sich den Ausstandsgesuchen. Über diese hat die hiesige Kammer ohne weiteres Beweisverfahren zu entscheiden (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO).

2. Der Gesuchsteller 1 begründete sein Ausstandsgesuch vom 2. März 2020 im Wesentlichen wie folgt (Urk. 3):

2.1. StA C.\_\_\_\_\_ führe das Strafverfahren seit dem Jahr 2014. Dabei gehe es insbesondere um Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gesellschaft D.\_\_\_\_\_, deren Verwaltungsratspräsident der Gesuchsteller 1 bis Juli 2015 gewesen sei (es geht um die mittlerweile im Handelsregister gelöschten Gesellschaften D1.\_\_\_\_\_ AG und D2.\_\_\_\_\_ AG). Bis zum 12. Januar 2018 sei er von StA C.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson behandelt worden, von diesem Datum an als Beschuldigter. Mit dem Zuwarten der Untersuchungseröffnung gegen ihn seien die Parteiöffentlichkeit und die Verteidigungsrechte umgangen worden (S. 3 Ziff. 2.1.1).

2.2. Im Juni 2019 habe er erfahren, dass StA C.\_\_\_\_\_ ohne vorgängige Information der Parteien ein internationales Rechtshilfeersuchen zwecks Befragung von Zeugen gestellt habe. Damit habe StA C.\_\_\_\_\_ das Teilnahmerecht des Gesuchstellers 1 im Sinne von Art. 148 StPO verletzt (S. 4 Ziff. 2.1.2).

2.3. Im August 2019 habe er zur Kenntnis nehmen müssen, dass StA C.\_\_\_\_\_ erneut Zeugen unter Verletzung seines Teilnahme- und Fragerechts befragt habe (vom Gesuchsteller 1 bezeichnet als "unzulässige Vorverhöre") (S. 4 f. Ziff. 2.1.3 und 2.1.4).

2.4. Im Dezember 2019 habe er Kenntnis erhalten von einer "informellen Besprechung" von StA C.\_\_\_\_\_ mit E.\_\_\_\_\_ vom März 2017 (vom Gesuchsteller 1 bezeichnet als unzulässiges "Geheimtreffen" und "Vorverhör"). Dazu gehöre auch eine informelle Befragung von F.\_\_\_\_\_ im April 2017 im Büro von StA C.\_\_\_\_\_ (S. 5 - 7 Ziff. 2.1.5).

2.5. Am 26. Februar 2020 habe er im Anschluss an eine Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ erfahren, dass dieser bereits früher - am 11. August 2015 - mit StA C.\_\_\_\_\_ eine geheime, informelle und nicht protokollierte Unterhaltung geführt und dabei Informationen, Aufzeichnungen und einen Datenträger abgegeben habe. StA C.\_\_\_\_\_ habe G.\_\_\_\_\_ auf dessen Wunsch zugesichert, dass dieses Treffen und die Informationen geheim blieben und nicht in die Akten aufgenommen würden, in der Folge diesbezüglich ein "Schattendossier" geführt und den Parteien diese Informationen vorenthalten (S. 7 - 9 Ziff. 2.1.6).

2.6. Mit folgenden Personen seien Befragungen in Verletzung der Parteirechte des Gesuchstellers 1 durchgeführt worden (von diesem bezeichnet als "Vorverhöre"):

G.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, "I.\_\_\_\_\_", "J.\_\_\_\_\_", Frau K.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, "M.\_\_\_\_\_", Herr N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_ (S. 10).

2.7. Die geltend gemachten prozessualen Fehler müssten als systematisch bezeichnet werden und liessen insgesamt darauf schliessen, dass die Unabhängigkeit von StA C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich nicht mehr gewährleistet sei, sondern der Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f. StPO bestehe (S. 10 f.)

3. Der Gesuchsteller 2 machte im Wesentlichen dasselbe geltend wie der Gesuchsteller 1. Bezüglich Rechtshilfeersuchen verwies er insbesondere auf ein solches Ersuchen vom 4. Dezember 2018 an die Staatsanwaltschaft Aachen, mit

welchem die Befragung von Prof. R.\_\_\_\_\_, früherer wissenschaftlicher Beirat und Leiter des Auditteams bezüglich des technischen Konzepts der D.\_\_\_\_\_, hinter dem Rücken der Verteidigung angeordnet worden sei. Ferner verwies er auf ein Ersuchen vom 28. Februar 2019 zur Befragung des Zeugen S.\_\_\_\_\_ (recte:) (Urk. 5 S. 4). In der Folge hätten die Gesuchsteller Protokolle von zahlreichen weiteren Zeugeneinvernahmen aus Deutschland erhalten, welche alle ohne ihr Wissen und entsprechend ohne ihre Teilnahme durchgeführt worden seien. Namentlich erwähnte der Gesuchsteller 2 J.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ als solchermassen einvernommene Zeugen (Urk. 5 S. 5). Auch der Gesuchsteller 2 bezeichnete das "Geheimtreffen" von StA C.\_\_\_\_\_ mit G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015, von dem er (der Gesuchsteller 2) am 26. Februar 2020 erfahren habe, als Auslöser für das Ausstandsgesuch (Urk. 5 S. 7).

StA C.\_\_\_\_\_ habe die Parteirechte der Gesuchsteller in systematischer Weise verletzt. Die grosse Anzahl und Schwere der Verfahrensfehler und die Verletzung von Verteidigungsrechten begründeten den Anschein der Befangenheit von StA C.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 56 lit. f StPO (Urk. 5 S. 2).

4. StA C.\_\_\_\_\_ erklärt in seiner Vernehmlassung vom 20. März 2020 (Urk. 7), er führe das zur Diskussion stehende, umfangreiche, äusserst komplexe Strafverfahren mit der grösstmöglichen Sorgfalt und suche pflichtgemäss gezielt sowohl nach belastenden als auch nach allfälligen entlastenden Momenten (S. 1). Mit grosser Überzeugung sei er der klaren Meinung, dass die Vorwürfe des Anscheins der Befangenheit in keiner Art und Weise zuträfen (S. 2).

Zu den Ausstandsgesuchen nahm StA C.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen wie folgt Stellung:

4.1. Die Ausstandsbegehren seien im Rahmen einer eine massive Verzögerung und somit eine Torpedierung des Strafverfahrens bezweckenden Verteidigungsstrategie gestellt worden und seien ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (S. 2). Dazu gehöre auch der Antrag auf den Beizug der gesamten Untersuchungsakten im vorliegenden Verfahren. Ein solcher umfassender

Aktenbeizug sei dafür unnötig. Eine allfällig verfügte Kopieraktion übersteige die Ressourcen der Staatsanwaltschaft massiv (S. 2 f.).

4.2. Die Strafuntersuchung habe per 20. Februar 2014 mit einer Geldwäschereimeldung der T.\_\_\_\_\_ AG begonnen, welche die D2.\_\_\_\_\_ AG "(A.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsratspräsident und CEO, B.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat und Finanzchef)" betroffen habe. Es seien dann weitere Geldwäschereimeldungen vom 13. Mai 2014, vom 15. Dezember 2014, vom 16. Februar 2015 in Sachen "U.\_\_\_\_\_ AG"/E.\_\_\_\_\_ und vom 19. Mai 2015 (in Sachen "D1.\_\_\_\_\_ AG" und B.\_\_\_\_\_) gefolgt. Ab Mai 2015 sei es zu diversen Strafanzeigen in Sachen "D1.\_\_\_\_\_ AG"-Gesellschaften gekommen. Sodann sei auch noch eine Strafanzeige der "D1.\_\_\_\_\_ AG" vom 26. Juni 2015 (unterzeichnet vom Gesuchsteller 1 als Verwaltungsratspräsident und vom neuen Verwaltungsrat G.\_\_\_\_\_ ) gegen die "U.\_\_\_\_\_ AG"/E.\_\_\_\_\_ ergangen. Per 6. Juli 2015 habe StA C.\_\_\_\_\_ die formelle Eröffnungsverfügung in Sachen gegen E.\_\_\_\_\_ betreffend Betrug etc. erstellt. Per 27. Juli 2015 sei aufgrund der damaligen Sachlage die formelle Eröffnungsverfügung gegen den Gesuchsteller 2 ergangen. Erst am 22. Dezember 2017 habe StA C.\_\_\_\_\_ den definitiven Entscheid gefällt, angesichts des gemäss seiner Beurteilung nunmehr "hinreichenden" Tatverdachts auch noch gegen den Gesuchsteller 1 - der vorgängig als Auskunftsperson ins Verfahren aufgenommen worden sei - eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Die entsprechende formelle Eröffnungsverfügung datiere vom 9. Januar 2018 (S. 3).

4.3. Die erste sachbezogene staatsanwaltschaftliche Einvernahme sei am 29. Juni 2015 erfolgt, es habe sich um eine Zeugeneinvernahme von G.\_\_\_\_\_ gehandelt (Verwaltungsrat der "D.\_\_\_\_\_"-Gesellschaften). Es sei StA C.\_\_\_\_\_ zum damaligen Zeitpunkt darum gegangen, erste fundierte Informationen zu sammeln und sich einen ersten Überblick zu verschaffen ("Vorabklärungsverfahren"). Das habe auch für die erstmalige Befragung des Gesuchstellers 1 als Auskunftsperson vom 14. August 2015 gegolten. Gegen diesen habe gemäss der damaligen Beurteilung von StA C.\_\_\_\_\_ noch kein "hinreichender" Tatverdacht bestanden. Es habe einzig nicht oder nicht schlüssig belegte und nicht verifizierte, somit strafprozessual nicht verwertbare Hinweise, Behauptungen, Gerüchte etc. gegeben.

Der Gesuchsteller 1 habe damals schon nicht mehr als Verwaltungsrat und CEO der "D.\_\_\_\_"-Gesellschaften geamtet, sondern (im Mandatsverhältnis) als deren Rechtskonsulent und Generalsekretär. In der Folge habe StA C.\_\_\_\_ diverse Auskunftsbeglehen/Editionsbeglehen an den Gesuchsteller 1 als Auskunftsperson gestellt, und dieser habe der Staatsanwaltschaft schriftliche Auskünfte sowie umfangreiche Akten geliefert (S. 4).

4.4. Es treffe zu, dass der Gesuchsteller 1 während langer Zeit (vom 14. August 2015 bis zum 9. Januar 2018) als Auskunftsperson und nicht als beschuldigte Person ins Strafverfahren einbezogen worden sei. Dabei sei es aber in keiner Art und Weise darum gegangen, mit diversen Auskunfts- und Editionsbeglehen das Ergebnis zuungunsten der Gesuchsteller durch Umgehung der Parteiöffentlichkeit und der Verteidigungsrechte zu beeinflussen (wie diese geltend machen). Es habe nur eine einzige Einvernahme mit dem Gesuchsteller 1 als Auskunftsperson gegeben, nämlich am 14. August 2015. Diesem sei - auch aufgrund teilweise sogar expliziter entsprechender Hinweise seitens von StA C.\_\_\_\_ - bekannt gewesen, dass für ihn als Auskunftsperson keine Aussagepflicht und keine Mitwirkungspflicht bestanden habe. Bei der Zeugeneinvernahme von V.\_\_\_\_ vom 30. März 2017 habe StA C.\_\_\_\_ dem Gesuchsteller 1 als "beanzeigte Person" sogar ein Teilnahmerecht gewährt. Mit Schreiben vom 21. September 2017 habe StA C.\_\_\_\_ den Gesuchsteller 1 (u.a.) angefragt, ob er zum Thema "operative Geschäftstätigkeit" vorläufige Beweisanträge einbringen wolle respektive ob er sachkundige Zeugen/Auskunftspersonen nennen könne (S. 5 f.).

4.5. Der Verfahrensleitung stehe ein Ermessensspielraum zu, wann sie ernsthafte Gründe für das Vorliegen einer Straftat als gegeben erachte und im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eine Untersuchung eröffne. Gemäss seiner damaligen Beurteilung habe erst gegen Ende 2017 ein "hinreichender" Tatverdacht auch gegen den Gesuchsteller 1 vorgelegen (S. 7 f.). Vorher habe sich mit der Zeit aufgrund der Untersuchung ein gewisser, aber noch nicht hinreichender "Tatverdacht" gegen den Gesuchsteller 1 entwickelt. Diesem habe er Rechnung getragen, indem er dem Gesuchsteller 1 als "beanzeigte Person" bereits ab dem

30. März 2017 bei wichtigen Einvernahmen ein fakultatives Teilnahmerecht gewährt habe (S. 8).

4.6. Selbstverständlich und selbstredend sei es bei den Editions- und Auskunftersuchen an den Gesuchsteller 1 stets einzig und allein darum gegangen, diesem die Möglichkeit zu geben, entlastende Informationen und Unterlagen aktenkundig zu machen (S. 7, mit Fettschrift und unterstrichen).

4.7. Betreffend Teilnahmerechte der Gesuchsteller bei Beschuldigteinvernahmen von E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_

Bei E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ handle es sich nicht um Mitbeschuldigte der Gesuchsteller. Diesen zwei Personen (E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_) würden (näher ausgeführte) eigenständige Delikte vorgeworfen, verübt im Rahmen der Geschäftstätigkeit der "U. \_\_\_\_\_ AG" (E. \_\_\_\_\_) respektive "(u.a.)" der "W. \_\_\_\_\_ AG" (M. \_\_\_\_\_). Ein Teilnahmerecht der Gesuchsteller bei Einvernahmen von E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ sei einzig dann in Frage gekommen, wenn es um (geschilderte) Berührungspunkte gegangen sei (S. 9).

Der Gesuchsteller 1 und sein Verteidiger seien bei der Einvernahme von E. \_\_\_\_\_ vom 11. Juli 2018 anwesend gewesen. Am 10. Dezember 2019 habe es sodann zwei Konfrontationseinvernahmen gegeben, einerseits zwischen dem Gesuchsteller 1 und E. \_\_\_\_\_, andererseits zwischen dem Gesuchsteller 2 und E. \_\_\_\_\_, je unter Anwesenheit der jeweiligen anderen Partei mit deren Verteidiger. Hinsichtlich E. \_\_\_\_\_ seien die Teilnahmerechte der Gesuchsteller absolut korrekt gehandhabt worden (S. 10).

4.8. Betreffend Teilnahmerechte der Gesuchsteller bei Einvernahmen von N. \_\_\_\_\_

Auch bei N. \_\_\_\_\_ handle es sich nicht um einen Mitbeschuldigten der Gesuchsteller. Es gehe um eigenständige Deliktswürfe, verübt im Rahmen der Geschäftstätigkeit der "AA. \_\_\_\_\_ AG". Im Zusammenhang mit (genannten) Berührungspunkten habe am 10. Dezember 2019 eine Konfrontationseinvernahme

zwischen E.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ stattgefunden, wobei den Gesuchstellern die Teilnahmerechte gewährt worden seien (S. 10 f.).

4.9. Bei diversen weiteren, vom Gesuchsteller 1 erwähnten Einvernahmen (von G.\_\_\_\_\_ [Zeugeneinvernahme vom 29. Juni 2015], V.\_\_\_\_\_ [Zeugeneinvernahme vom 30. März 2017], K.\_\_\_\_\_ [Einvernahme als Auskunftsperson vom 19. August 2015], des Gesuchstellers 2 [Beschuldigteneinvernahme vom 21. Oktober 2015], von L.\_\_\_\_\_ [Einvernahme als Auskunftsperson vom 20. August 2015], O.\_\_\_\_\_ [Zeugeneinvernahme vom 22. Oktober 2015], P.\_\_\_\_\_ [Einvernahme als Auskunftsperson vom 26. November 2015] und Q.\_\_\_\_\_ [Zeugeneinvernahme vom 5. Juli 2017] sei der Gesuchsteller 1 Auskunftsperson gewesen und habe kein zwingendes Teilnahmerecht gehabt. Bei der Zeugeneinvernahme von Q.\_\_\_\_\_ vom 5. Juli 2017 sei er dennoch als "angezeigte Person" zur Einvernahme zugelassen worden (S. 11 f.).

4.10. Bei den rechtshilfeweise veranlassten diversen Einvernahmen in Deutschland sei es nicht, wie behauptet, um systematisch veranlasste "Vorverhöre mit Zeugen oder Auskunftspersonen" gegangen, sondern "um die Auslegung der massgeblichen strafprozessualen Norm" durch StA C.\_\_\_\_\_. Art. 148 StPO gehe nach seinem Rechtsverständnis davon aus, dass Beweiserhebungen im Ausland auch ohne dort vorhandenes Teilnahmerecht der Parteien zulässig seien (mit Verweisung auf Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Art. 148 N 3), sofern die betreffende Einvernahme auf Verlangen hin, unter Wahrung der Parteirechte, wiederholt werde, um Ergänzungsfragen stellen zu können. Das werde StA C.\_\_\_\_\_ auch veranlassen, sofern die Parteien das konkret verlangten. Es schein ihm völlig klar, dass die Parteien kein Recht auf einen vorgängig einer Befragung zu erstellenden eigenen Fragenkatalog im Sinne von Art. 148 Abs. 1 lit. a StPO haben könnten (S. 12).

Mit Begleitschreiben vom 19. März 2019 habe StA C.\_\_\_\_\_ sein Rechtshilfeersuchen vom 4. Dezember 2018 zur Einvernahme von Professor Dr. R.\_\_\_\_\_ in Aachen und die schriftliche Beantwortung der Fragen durch den Zeugen vom 21. Januar 2019 den beiden Verteidigern der Gesuchsteller zugestellt und diese (u.a.) gebeten, einen Auditbericht von Dr. R.\_\_\_\_\_ vom

29. August 2014 zuzustellen. Am 1. April 2019 habe ihm RA Dr. Y.\_\_\_\_\_ diesen Bericht elektronisch zugestellt. Es sei rechtsmissbräuchlich, nunmehr bezüglich dieses Rechtshilfeersuchens die Rüge der Verletzung der Teilnahmerechte vorzubringen und den Sachverhalt als Argument für die angebliche Befangenheit von StA C.\_\_\_\_\_ vorzutragen (S. 13).

Ähnliches gelte bezüglich der rechtshilfeweisen Einvernahmen von S.\_\_\_\_\_ vom 16. April 2019 (beide Verteidiger hätten auf eine Wiederholung verzichtet), von J.\_\_\_\_\_ und von H.\_\_\_\_\_ (S. 13 - 15).

Nach der ersten diesbezüglichen Rüge von RA Dr. X.\_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2019 seien bloss noch zwei im Ausland rechtshilfeweise veranlasste Einvernahmen durchgeführt worden, nämlich am 9. Juli 2019 diejenige von J.\_\_\_\_\_ (gemäss dem Rechtshilfeersuchen vom 28. Februar 2019) und am 12. Juli 2019 diejenige von Herrn AB.\_\_\_\_\_ (gemäss dem Rechtshilfeersuchen vom 18. April 2019) (S. 15).

4.11. Besprechung mit G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015, 13 Uhr bis 13.50 Uhr

Dieses Treffen habe beinahe eineinhalb Monate nach der Zeugenbefragung von G.\_\_\_\_\_ vom 29. Juni 2015 stattgefunden. G.\_\_\_\_\_ habe telefonisch um dieses Treffen gebeten. Der Gesuchsteller 1 sei zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht Partei des Strafverfahrens gewesen und es hätte ihm von vornherein kein Teilnahmerecht dabei zugestanden (S. 15 f.).

StA C.\_\_\_\_\_ habe dieses Treffen ("informelle Besprechung") handschriftlich in einer internen Notiz vom 11. August 2015 dokumentiert. Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ habe er zusammenfassend ("in für Dritte wohl kaum gut lesbarer Schrift") auf einer weiteren internen Handnotiz festgehalten. Ferner habe er von G.\_\_\_\_\_ einen USB-Stick mit Geschäftsdateien erhalten. Die beiden Handnotizen habe er in der Folge nicht zu den Untersuchungsakten genommen und sie den Parteien nicht zur Einsichtnahme vorgelegt. Als Notizen des Staatsanwalts seien sie nicht vom Einsichtsrecht der Parteien erfasst. Hinsichtlich der sich aufgrund

seiner nachfolgenden Ermittlungen als zum Teil relevant herausgestellten informellen Angaben von G. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 sei die Verifizierung dann im Rahmen von diversen künftigen Einvernahmen geschehen, insbesondere auch mit den Gesuchstellern. Auf diese Weise hätten diese Stellung beziehen können. Die Verifizierung sei im Übrigen auch im Rahmen einer weiteren staatsanwaltlichen Einvernahme von G. \_\_\_\_\_ vom 26. Februar 2020 geschehen. Dabei habe dieser "auf einen früher eingereichten Zettel" verwiesen. Aufgrund der Ergänzungsfragen des Verteidigers des Gesuchstellers 1 habe sich ergeben, dass G. \_\_\_\_\_ einen von ihm abgefassten Handzettel gemeint habe, der von den Verteidigern als Beilage zu den Ausstandsgesuchen bereits eingereicht worden sei. Dieser Zettel sei StA C. \_\_\_\_\_ im Rahmen der erwähnten, in seiner Handnotiz dokumentierten, den Parteien vorgängig nicht offengelegten Aktenübergabe vom 11. August 2015 zwecks Aufbewahrung anvertraut worden. G. \_\_\_\_\_ habe bestätigt, an jenem 11. August 2015 aus Sicherheitsgründen untersagt zu haben, die Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Er sei schliesslich informiert worden, dass dieser Zettel nun, aufgrund seiner aktuellen Aussagen, zu den Untersuchungsakten genommen werden müsse.

Seit dem 11. August 2015 seien die gemäss dem Verlangen von G. \_\_\_\_\_ nicht für die Untersuchungsakten bestimmten Gegenstände konstant in einem Couvert (beschriftet mit "informelle Besprechung mit Hr. G. \_\_\_\_\_ vom 11.08.2015") abgelegt und im Büro von StA C. \_\_\_\_\_ in einem Kasten deponiert worden. Neben dem erwähnten Zettel enthalte das Couvert diverse bereits aktenkundige "(anderweitig erhaltene/offiziell edierte)" Verträge im Zusammenhang mit "AC. \_\_\_\_\_", ein Mail von G. \_\_\_\_\_ vom 6. August 2015 an eine unbekannte AD. \_\_\_\_\_ eine "(bereits aktenkundige, weil anderweitig edierte)" Liste der D. \_\_\_\_\_-Aktionäre, welche ihre Titel in AC. \_\_\_\_\_-Aktien umgetauscht hätten, sowie einen USB-Stick, welcher gemäss G. \_\_\_\_\_ "Geschäftsdateien" enthalte. Selbstverständlich habe es StA C. \_\_\_\_\_ unterlassen, den Inhalt dieses USB-Sticks auszuwerten, zumal er davon ausgegangen sei und ausgehe, dass G. \_\_\_\_\_ nicht berechtigt gewesen wäre, allfällige Geschäftsakten der "D. \_\_\_\_\_"-Gesellschaften in elektronischer Form bei sich zu behalten.

Diese Gegenstände hätten bei StA C.\_\_\_\_\_ zwischen dem 6. August 2015 und dem 26. Februar 2020 (und bis heute) stets "in Griffweite" bereit gelegen. Er habe noch nicht entschieden, was damit schliesslich geschehen solle. Das müsse er auch nicht. Das Vorverfahren laufe ja noch.

Allerdings habe er den "Zettel" in einer den Parteien am 2. Dezember 2019 im Hinblick auf die anstehenden Konfrontationseinvernahmen vom 10. Dezember 2019 u.a. zugestellten "Aktennotiz des Staatsanwalts" vom 7. März 2017 "anonymisiert" erwähnt (zitiert in nachfolgender Erw. III.3.4). Die Verteidiger der Gesuchsteller hätten damals (offenbar gemeint: nach der Zustellung vom 2. Dezember 2019) nicht dagegen protestiert oder konkrete Aufklärung verlangt.

Diese Ereignisse hätten gemäss den damaligen Abklärungen von StA C.\_\_\_\_\_ vollumfänglich im Einklang mit der strafprozessualen Rechtslage und der bundesgerichtlichen Praxis gestanden. Demnach entscheide der Staatsanwalt über die Akteneinsicht. Dabei müssten u.a. auch die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen (mit Hinweis auf Art. 102 Abs. 1 StPO und weiteren Hinweisen). Schliesslich bestehe keine Pflicht, alle Dokumente aktenkundig zu machen (mit Hinweis).

Es könne keine Rede sein von einem "unerhörten Vorgang", von einer Art "Schattendossier", von einem eigentlichen Geheimdossier. Er habe in diesem Zusammenhang gar kein "Dossier" geführt, sondern das Couvert mit den nicht zu den Akten zu nehmenden Sachen aufgrund des ihm berechtigt erscheinenden Geheimhaltungswunsches von G.\_\_\_\_\_ in seinem Kasten belassen, zwecks späteren Entscheides über das weitere Vorgehen (S. 15 - 19).

4.12. Informelle Besprechung mit E.\_\_\_\_\_ und dessen Verteidiger vom 17. März 2017

Zum damaligen Zeitpunkt sei der Gesuchsteller 1 einzig als Auskunftsperson ins Verfahren einbezogen gewesen. Ihm wäre von vornherein kein Teilnahme-recht an der in Frage stehenden Besprechung zugestanden.

StA C.\_\_\_\_\_ sei es selbstverständlich überhaupt nicht darum gegangen, E.\_\_\_\_\_ "bei Laune zu halten" oder im Hinblick auf die künftige Konfrontation mit dem Gesuchsteller 2 festzunageln. Es sei auch nicht um ein "Vorverhör" gegangen, sondern um eine bloße Besprechung zwecks einleitender Klärung der Sach-lage (sowie um eine Aktenaushändigung an E.\_\_\_\_\_) im Hinblick auf eine künf-tige förmliche Einvernahme. Über den Inhalt "der interessierenden Telefonnotiz" sei nicht gesprochen worden. Anlässlich der Besprechung vom 17. März 2017 habe E.\_\_\_\_\_ auch nichts über die Gesuchsteller erzählt und sich auch nicht für eine spätere Befragung festgelegt. Zusatzfragen hätten im Rahmen der geplanten späteren Einvernahme mit E.\_\_\_\_\_ gestellt werden können. Allerdings habe dann der Verteidiger des Gesuchstellers 1 im Rahmen der sachbezogenen Konfrontati-onseinvernahme zwischen E.\_\_\_\_\_ und dem Gesuchsteller 1 vom 10. Dezember 2019 erstaunlicherweise auf Ergänzungsfragen verzichtet.

Die informelle Besprechung vom 17. März 2017 habe konkret im Hinblick auf eine künftige formelle Einvernahme mit E.\_\_\_\_\_ zum Thema Mitschrift eines Tele-fongesprächs vom 30. Juli 2015 durch einen Käufer von "D.\_\_\_\_\_"-Aktien stattge-funden. StA C.\_\_\_\_\_ habe sich für ein solches, sowohl damals als auch heute als unproblematisch angesehenes Vorgehen entschieden, weil er im Vorfeld einer ge-plannten späteren Einvernahme primär habe wissen wollen, ob E.\_\_\_\_\_ ein "Unbe-fugtes Aufnehmen von Gesprächen" im Sinne von Art. 179<sup>ter</sup> StGB geltend mache und deshalb keine formellen Aussagen über das Thema zu machen gedenke oder ob er bereit sei, seine damaligen Telefonaussagen auch im Rahmen einer künfti-gen formellen Einvernahme zu bestätigen. Die informelle Besprechung vom 17. März 2017 sei von StA C.\_\_\_\_\_ in einer entsprechenden Aktennotiz vom selben Tag dokumentiert, gegenüber den Parteien aber vorerst nicht offengelegt worden. Die Offenlegung sei dann im Vorfeld der Konfrontationseinvernahmen zwischen

E.\_\_\_\_\_ und den Gesuchstellern vom 10. Dezember 2019 mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 erfolgt. Am 10. Dezember 2019 seien keine Einwände vorgebracht worden.

Dass das damalige Vorgehen von StA C.\_\_\_\_\_ nun, gut drei Monate später, im Rahmen von Ausstandsgesuchen als angebliche Amtspflichtverletzung massiv gerügt werde, könne nicht angehen und sei im Übrigen verspätet (S. 19 f.).

#### 4.13. Besprechung mit F.\_\_\_\_\_ vom 12. April 2017

Diese Besprechung sei ohne Anwesenheit von StA C.\_\_\_\_\_ in seinem Auftrag, aber in Eigenregie von seiner Mitarbeiterin AE.\_\_\_\_\_ (Verwaltungssekretärin) durchgeführt worden. Das Gespräch habe ihm zur Informationsbeschaffung gedient. Auf seine Veranlassung habe seine Sekretärin über ihr Gespräch die vorliegende Aktennotiz angefertigt. Ein solches Vorgehen sei gewählt worden, weil sich F.\_\_\_\_\_ gemäss eigenen Angaben aus Angst vor dem Gesuchsteller 1 von vornherein geweigert habe, in dessen Anwesenheit Aussagen zu Protokoll zu machen. Rund zweieinhalb Jahre später habe sich F.\_\_\_\_\_ (im Sinne eines weiteren Versuches) für eine Zeugeneinvernahme formell vorladen lassen. Eine entsprechende Befragung habe dann aber aus gesundheitlichen Gründen nicht stattfinden können (S. 21).

5. Der Gesuchsteller 2 macht in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2020 (Urk. 12) u.a. geltend, die Darstellungen von StA C.\_\_\_\_\_, bei E.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ handle es sich nicht um Mitbeschuldigte, sondern um Beschuldigte eines anderen Verfahrens, seien vorgeschoben und würden schon dadurch widerlegt, dass die Untersuchungshandlungen und Einvernahmen gegen diese Personen unter derselben Untersuchungsnummer wie die Untersuchung gegen die Gesuchsteller erfolgt seien (S. 6 f.). Im Übrigen enthält diese Stellungnahme nichts wesentlich Neues.

6. Der Gesuchsteller 1 versucht in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2020 (Urk. 14) vorab anhand zahlreicher Details aus den Akten darzulegen, dass ihm

bereits seit dem Jahr 2015, spätestens aber seit anfangs 2017 die Rolle als Beschuldigter und nicht als bloße Auskunftsperson hätte zugeteilt und demzufolge die entsprechenden Parteirechte, insbesondere Mitwirkungsrechte bei Befragungen, hätten gewährt werden müssen (S. 1 - 9). Auch der Gesuchsteller 1 weist darauf hin, dass E.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ im Strafverfahren mit derselben Untersuchungsnummer wie die Untersuchung gegen die Gesuchsteller befragt worden seien, dabei aber das Teilnahmerecht des Gesuchstellers 1 verletzt worden sei (S. 10 - 12). Im Übrigen enthält auch diese Stellungnahme nichts wesentlich Neues.

7. StA C.\_\_\_\_\_ erklärt in seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 2020 (Urk. 19) u.a., bei der Besprechung mit G.\_\_\_\_\_ am 11. August 2015 habe es sich nicht um eine Befragung, sondern um eine Anhörung von G.\_\_\_\_\_ auf dessen Wunsch gehandelt (S. 2 f.). Aus dem Umstand, dass die Verfahren gegen die Gesuchsteller, E.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ "(bislang)" unter der gleichen Untersuchungsnummer geführt worden seien, könne nicht in rein formalistischer Weise geschlossen werden, dass es um "Mitbeschuldigte" gehe. Er (StA C.\_\_\_\_\_) werde die Untersuchungen gegen E.\_\_\_\_\_ und gegen M.\_\_\_\_\_ von den Ermittlungen gegen die Gesuchsteller abtrennen (S. 3 f.). StA C.\_\_\_\_\_ erläutert, welche Vorwürfe gegen E.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ beständen. Diese hätten nichts zu tun mit den Vorwürfen gegen die Gesuchsteller. Wo Berührungspunkte beständen, seien diesen die Teilnahmerechte gewährt worden (S. 4 f., S. 11).

Weiter versucht StA C.\_\_\_\_\_ darzulegen, dass und weshalb im Gegensatz zu den vom Gesuchsteller 1 genannten Umständen nicht schon früher ein für die Eröffnung einer Strafuntersuchung (auch) gegen den Gesuchsteller 1 hinreichender Tatverdacht vorhanden gewesen sei (S. 6 - 8). In diesem Zusammenhang erklärt StA C.\_\_\_\_\_ u.a., entsprechende vorbereitende Ermittlungen habe er getätigt, indem er das bekannte informelle Treffen mit E.\_\_\_\_\_ angekündigt "(Mail vom 17. Februar 2017)" und die Aktennotiz vom 7. März 2017 angefertigt sowie das vorbereitende, informelle, in einer vorerst noch unter Verschluss gehaltenen

Aktennotiz minuziös aktenkundig gemachte Gespräch vom 17. März 2017 durchgeführt habe (S. 7). Der Gesuchsteller 1 habe von Anfang an gewusst, dass der Verdacht bestanden habe, er stehe hinter "AC.\_\_\_\_\_" (S. 9). Es sei nicht darum gegangen, mit dem Zuwarten der Untersuchungseröffnung das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu beeinflussen. Stattdessen sei es darum gegangen, dem Gesuchsteller 1 die Gelegenheit zu offerieren, entlastende Dokumente einreichen zu können (S. 10, S. 12). Der Gesuchsteller 1 habe schon ab dem 14. August 2015 nicht mehr der Meinung sein können, "vom Strafverfahren nicht betroffen zu sein" (S. 12).

### III.

1. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der Praxis des Bundesgerichts sind Ausstandsgründe in der Regel innert etwa einer Woche geltend zu machen. Ein Zuwarten während mehrerer Wochen ist hingegen nicht zulässig.

Soweit erst eine Kumulation mehrerer Vorfälle Anlass zur Besorgnis wegen Befangenheit gibt, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Gesuchsteller nicht vorschnell reagieren kann und gegebenenfalls zunächst zuwarten muss, um das Risiko zu vermeiden, dass sein Gesuch als unbegründet abgewiesen wird. Es muss daher zulässig sein, in Verbindung mit neu entdeckten Umständen auch bereits früher bekannte Tatsachen geltend zu machen, wenn erst eine Gesamtwürdigung zur Bejahung eines Ausstandsgrundes führt, während die isolierte Geltendmachung der früheren Tatsachen die Stellung eines solchen Begehrens nicht hätte rechtfertigen können. Begründen mehrere Vorkommnisse erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der Zeitpunkt der Geltendmachung dann gekommen, wenn nach Auffassung des Gesuchstellers der "letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen" gebracht hat (Urteil des Bundesgerichts 1B\_22/2020 vom 18. März 2020 E. 3.3 m.w.H.).

1.1. Die Gesuchsteller machen als Ausstandsgründe behauptete Verfahrensfehler von StA C. \_\_\_\_\_ geltend, von denen sie seit dem Jahr 2018 (formelle Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller 1 nach jahrelanger Behandlung als Auskunftsperson) Kenntnis erhalten hätten (vorstehend Erw. II.2 und II.3). Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich grundsätzlich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3 m.w.H.).

1.2. In Anbetracht dieser Rechtsprechung kann den Gesuchstellern (im Gegensatz zur Auffassung von StA C. \_\_\_\_\_ [vorstehend Erw. II.4.12; Urk. 7 S. 20, Urk. 19 S. 13]) keine Verspätung bei der Geltendmachung der Ausstandsgründe vorgeworfen und keine Verwirkung einzelner der geltend gemachten Ausstandsgründe entgegengehalten werden, indem sie nicht bereits früher Ausstandsgesuche stellten, sondern erst mit der am 26. Februar 2020 erlangten Kenntnis der "informellen Besprechung" von StA C. \_\_\_\_\_ mit G. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 mit Übergabe und Aufbewahrung von Unterlagen. Mit der Einreichung der Ausstandsgesuche am 2. bzw. 3. März 2020 und der gesamthaften Geltendmachung aller gerügten Verfahrenshandlungen handelten sie innert der Frist von Art. 58 Abs. 1 StPO, und zwar auch bezüglich der vor dem 26. Februar 2020 erkannten, aber erst und nur gesamthaft mit den am 26. Februar 2020 bekannt gewordenen (als solche behaupteten) Verfahrensfehlern. Diese sind insgesamt zu prüfen.

2. Die Strafprozessordnung verleiht der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren viele und grosse Kompetenzen und macht sie zu einer mächtigen Behörde. Dieser Machtkonzentration muss eine erhöhte Verantwortlichkeit gegenüberstehen. Sie bedarf korrigierender Elemente. Diese sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt, u.a. in einer hohen Formalisierung des Verfahrens (namentlich Dokumentationspflicht und Protokollierungspflicht) und ausgebauten Partei- und Verteidigungsrechten (Andreas J. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 16 N 8 f.; Lukas Bürge, Polizeiliche Ermittlung und Untersuchung, Diss. Bern 2018, S. 218 m.w.H.,

S. 221 f.; vgl. auch Stefan Christen, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht, Diss. Zürich 2010, S. 8 f. m.w.H.). Behördliche Verfahrenshandlungen als Ausfluss des Verfahrensrechts sind als Teil des öffentlichen Rechts zwingender Natur. Sie sind, mit Ausnahme der Beweismittel, im Gesetz abschliessend aufgezählt, geregelt und formgebunden (Grundsatz der Formstrenge) (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N 543 m.w.H.).

Der Grundsatz der Dokumentationspflicht besagt, dass alle verfahrensmässig relevanten Vorgänge von den Behörden in geeigneter Form festgehalten und die entsprechenden Aufzeichnungen in die Strafakten integriert und diese geordnet angelegt und aufbewahrt werden müssen. Alle Verfahrenshandlungen sind zu protokollieren, also schriftlich festzuhalten (BGE 143 IV 408 E. 8.2). Notwendig ist auch eine generell korrekte Anlage und Aufbewahrung der Akten (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 566). Das Anlegen bzw. das Zurückhalten von Akten, die nicht in die offiziellen, den Parteien zugänglichen Untersuchungs- oder Gerichtsakten integriert werden, ist nicht zulässig. Unzulässig ist insbesondere das Anlegen eigentlicher Geheimakten (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 570, N 625).

Die Protokollierung mündlicher Verfahrensvorgänge hat sofort und mindestens in der definitiven, in die Akten gelangenden Form in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Schrift zu erfolgen (BGE 143 IV 408 E. 8 und 9 passim; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 572 f., N 577 f.).

Das Akteneinsichtsrecht ist Ausfluss des rechtlichen Gehörs. Ihm kommt für die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten eine ausserordentliche Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts 6B\_28/2018 vom 7. August 2018 E. 7.3; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 621).

Die Abnahme von Beweisen in Abwesenheit der Parteien ist in der Regel nicht zulässig (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 786 mit Bezugnahme auf Art. 147 StPO; vgl. auch Christen, a.a.O., S. 8 f.).

Befragungen von Personen haben stets in den Formen der Einvernahme nach Art. 142 ff. StPO zu erfolgen, welche im Rahmen einer mindestens partei-öffentlichen Verhandlung stattfindet und ordnungsgemäss protokolliert werden muss. Es ist nicht zulässig, zur Informationsbeschaffung zum relevanten Sachverhalt einen Zeugen ausserhalb solcher formalisierter Einvernahmen in Gespräche zu verwickeln (so bereits ZR 98 Nr. 63 E. 3 betr. § 14 StPO/ZH, welche Norm inhaltlich Art. 147 Abs. 1 StPO entspricht). Eine Ausnahme bildet das (polizeiliche) Ermittlungsverfahren, in welchem es der Polizei vor allem im Rahmen der ersten Erhebungen nach Art. 306 Abs. 2 StPO zuzugestehen ist, informelle Befragungen durchzuführen (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 803). Ab Bestehen eines Tatverdachts sind informelle Gespräche und Befragungen grundsätzlich unzulässig. Sie müssen diesfalls protokolliert werden. Die Protokollierungsvorschriften sind aufgrund der auf dem Spiel stehenden gewichtigen Interessen der Verfahrensbeteiligten streng zu handhaben (Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, Entscheid vom 15. Mai 2013, SK 2012 223, in: CAN 2013 Nr. 90).

Die allgemeinen Einvernahmeregeln gelten nach der Verfahrenseröffnung umfassend für jegliche Arten von Befragungen, d.h. grundsätzlich haben alle Befragungen von Personen im Strafverfahren stets in der Form der formalisierten Einvernahme nach Art. 142 ff. StPO zu erfolgen. Es ist somit in der Regel nicht zulässig, Personen ausserhalb einer formalisierten Einvernahme in "unverbindliche" informelle Gespräche zu verwickeln, um verfahrensrelevante Informationen zu gewinnen. Informelle, nicht protokollierte Gespräche sind höchstens zu organisatorisch-verfahrensleitenden Fragen zulässig (BSK StPO-Häring, vor Art. 142-146 N 9b). Sobald sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben und objektiv erkennbar wird, dass der aussagenden Person diesbezüglich die Stellung einer beschuldigten Person, einer Auskunftsperson oder eines Zeugen zukommt, ist ein Gespräch als Einvernahme zu qualifizieren (Gunhild Godenzi, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 143 N 6).

3. StA C.\_\_\_\_\_ befragte G.\_\_\_\_\_ am 29. Juni 2015 als Zeugen (vgl. Gesamtaktenverzeichnis Urk. 8 S. 10 zu Ordner 69; Urk. 7 S. 15 Ziff. 9; Urk. 19 S. 6). Das Protokoll dieser Zeugeneinvernahme reichte StA C.\_\_\_\_\_ im vorliegenden

Verfahren nicht ein. In seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2020 erklärte er, G.\_\_\_\_\_ habe damals zu Protokoll gegeben, dass er nicht wisse, wer hinter der "AC.\_\_\_\_\_" stehe; darüber könnten die Gesuchsteller Auskunft geben (Urk. 19 S. 6).

3.1. Gemäss einer handschriftlichen Notiz von StA C.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 rief ihn G.\_\_\_\_\_ am 10. August 2015 an und bat um eine Unterredung. Am 11. August 2015 fand im Büro von StA C.\_\_\_\_\_ von 13.00 Uhr bis 13.50 Uhr eine "informelle Besprechung" zwischen StA C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ statt. StA C.\_\_\_\_\_ fertigte von den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ Handnotizen an und nahm Akten sowie einen USB-Stick mit Geschäftsdateien entgegen (Urk. 4/6). Gemäss seiner Vernehmlassung vom 20. März 2020 habe sich StA C.\_\_\_\_\_ damals angehört, was G.\_\_\_\_\_ habe sagen wollen, und dies zusammenfassend "(in für Dritte wohl kaum gut lesbarer Schrift)" auf einer weiteren internen Handnotiz festgehalten. Die beiden Handnotizen habe er in der Folge nicht zu den Untersuchungsakten genommen und den Parteien nicht zur Einsichtnahme vorgelegt. Hinsichtlich der sich aufgrund seiner nachfolgenden Ermittlungen als zum Teil relevant herausgestellten informellen Angaben von G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 sei die Verifizierung dann im Rahmen von diversen künftigen Einvernahmen, insbesondere auch mit den Gesuchstellern, geschehen.

G.\_\_\_\_\_ habe am 11. August 2015 aus Sicherheitsgründen untersagt, die von ihm an StA C.\_\_\_\_\_ übergebenen Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Diese Unterlagen seien seither konstant in einem Couvert, angeschrieben mit "informelle Besprechung mit Hr. G.\_\_\_\_\_ vom 11.08.2015", im Büro von StA C.\_\_\_\_\_ in einem Kasten deponiert gewesen (Urk. 7 S. 16 f.).

3.2. Am 26. Februar 2020 führte StA C.\_\_\_\_\_ eine Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson durch. Anwesend waren auch die Gesuchsteller und ihre Verteidiger (Urk. 8/11). StA C.\_\_\_\_\_ hielt G.\_\_\_\_\_ zu Beginn dieser Einvernahme vor, er werde ein zweites Mal einvernommen. Die erste Einvernahme habe am 29. Juni 2015 stattgefunden. Damals sei es StA C.\_\_\_\_\_ darum gegangen, sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Heute bitte er ihn im Rahmen

dieser parteiöffentlichen Detaileinvernahme um Aussagen zu im Folgenden umschriebenen Themen (S. 2).

Zur Frage nach seinem aktuellen Wissen, welche Personen per 2015 hinter der "AC.\_\_\_\_\_" gestanden seien, insbesondere ob es konkrete Anhaltspunkte gegeben habe, dass in Wirklichkeit der Gesuchsteller 1 und/oder der Gesuchsteller 2 hinter der "AC.\_\_\_\_\_" gestanden seien, erklärte G.\_\_\_\_ u.a., er habe gehört, dass es um zwei Serben gehe, deren Namen auf einem früher eingereichten Zettel vermerkt gewesen seien (S. 11 unten). Auf die Ergänzungsfrage des Verteidigers des Gesuchstellers 1, er habe einen Zettel mit Namen darauf erwähnt, den er der Staatsanwaltschaft abgegeben haben wolle, ob er diesen Zettel anlässlich der Einvernahme vom 29. Juni 2015 abgegeben habe, antwortete G.\_\_\_\_, er glaube, das sei zu einem späteren Zeitpunkt geschehen. Auf die weitere Ergänzungsfrage, wann das gewesen sei, erklärte er, seiner Meinung nach sei er irgendwann noch einmal vorbei gekommen, weil er sich selber habe absichern wollen. Er habe "die Sache (Akten)" seines Wissens beim Staatsanwalt hinterlegt. Seines Wissens habe er die Sache hier zur Sicherheit hinterlegen wollen, sofern etwas passieren sollte. Auf weitere Ergänzungsfrage, zum wievielten Mal er heute bei der Staatsanwaltschaft III sei, antwortete er, seines Wissens sei er zum dritten Mal da (S. 16). Auf ergänzende Frage von StA C.\_\_\_\_, ob es zutreffe, dass G.\_\_\_\_ ihm damals im Rahmen einer informellen Zusammenkunft aus Sicherheitsgründen verboten habe, die Unterlagen zu den Akten zu nehmen, erklärte G.\_\_\_\_: "Jetzt wo Sie es sagen: Ja dem war so" (S. 17).

Gemäss der insoweit unbestrittenen Darstellung der Gesuchsteller erfuhren sie erstmals im Zusammenhang mit dieser Einvernahme vom 26. Februar 2020 von der (nach der Zeugeneinvernahme vom 29. Juni 2015 erfolgten) "informellen Besprechung" zwischen StA C.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ vom 11. August 2015 und den dabei übergebenen Unterlagen. Am 27. Februar 2020 habe StA C.\_\_\_\_ den Gesuchstellern seine handschriftlichen Notizen vom 11. August 2015 und den von G.\_\_\_\_ übergebenen handschriftlichen Zettel (Urk. 4/6, Urk. 6/4 und 6/5) übergeben (Urk. 3 S. 8, Urk. 5 S. 6 f.). Darauf stellten sie die verfahrensgegenständlichen Ausstandsgesuche.

3.3. Im Lichte der gesetzlichen Formvorschriften und der vorstehend zitierten Lehre (vorstehend Erw. 2) war das Vorgehen von StA C.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der "informellen Besprechung" mit G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 in mehrfacher Hinsicht klar unzulässig und eine gravierende Verletzung der Parteirechte der Gesuchsteller:

Bereits die Durchführung der "informellen Besprechung" als solche war nicht statthaft. "Informelle Gespräche" (unter Ausserachtlassung jeglicher prozessualer Formalitäten) dürfen - wie bereits erwähnt - allenfalls im polizeilichen Ermittlungsverfahren vor Vorliegen eines konkreten Tatverdachts durchgeführt werden, nicht aber von der Staatsanwaltschaft nach eröffneter Untersuchung und nach bereits erfolgter Zeugeneinvernahme des "Gesprächspartners".

Gegen den Gesuchsteller 2 war zum damaligen Zeitpunkt eine Strafuntersuchung eröffnet (Urk. 7 S. 3 Ziff. 2; bezüglich Gesuchsteller 1 vgl. nachfolgend Erw. 7). Beabsichtigte StA C.\_\_\_\_\_ in dieser Strafuntersuchung eine Besprechung mit einem (bereits einmal befragten) Zeugen (G.\_\_\_\_\_), hätte er dem Gesuchsteller 2 die Teilnahme daran ermöglichen müssen.

Führte StA C.\_\_\_\_\_ mit G.\_\_\_\_\_ aber schon ein "informelles Gespräch" unter Missachtung des Teilnahmerechts des Gesuchstellers 2 durch, hätte dieses Gespräch nach dem Gesagten zumindest gemäss den Vorschriften von Art. 76 ff. StPO protokolliert werden müssen, und zwar möglichst genau, am besten mit Tonbandaufnahme, um eine Überprüfung dieses "Geheimgesprächs" zu ermöglichen und den Verdacht von unzulässigen Absprachen und Methoden (Suggestivfragen, Versprechungen etc.) auszuschliessen.

Der ganze Vorgang - das Gespräch als solches und die dabei übergebenen Unterlagen - hätte in irgendeiner Form (ggfs. unter Hinweis auf Geheimhaltungsgründe) in die Akten aufgenommen werden müssen statt verheimlicht zu werden.

Schliesslich hätte den Gesuchstellern zumindest im Hinblick auf die Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ vom 26. Februar 2020 Kenntnis vom "informellen Gespräch"

vom 11. August 2015 und den damaligen, gemäss StA C.\_\_\_\_\_ zu verifizierenden Aussagen von G.\_\_\_\_\_ gegeben werden müssen.

3.4. Die Rechtfertigungsversuche von StA C.\_\_\_\_\_ (s. vorstehend Erw. II.4.11 und II.7; Urk. 7 S. 15 ff. und Urk. 19 S. 2 f.) greifen sodann nicht:

Der Umstand, dass G.\_\_\_\_\_ um das Treffen vom 11. August 2015 und um Geheimhaltung gebeten (und nicht StA C.\_\_\_\_\_ von sich aus G.\_\_\_\_\_ zum Gespräch bestellt) habe, ändert an der notwendigen Einhaltung der Vorschriften (insbesondere Gewährung des Teilnahmerechts, Protokollierung, Dokumentierung, Offenbarung) ebensowenig wie der Umstand, dass StA C.\_\_\_\_\_ diese "informelle Besprechung" (so wörtlich in der Aktennotiz von StA C.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 [Urk. 4/6]) nicht als "Befragung", sondern als "Anhörung" bezeichnet hat. Wäre G.\_\_\_\_\_ nach Information über diese Notwendigkeiten zu keinen Aussagen bereit gewesen, hätte StA C.\_\_\_\_\_ das Gespräch nicht führen dürfen bzw. formell vorladen und befragen müssen.

Die handschriftliche "Dokumentation" des Treffens durch StA C.\_\_\_\_\_ ("in für Dritte wohl kaum gut lesbarer Schrift") (Urk. 6/4) genügt den Protokollierungs- und Dokumentationsanforderungen ganz offensichtlich nicht. Abgesehen davon erscheint eine solche "Dokumentation" als völlig unbehelflich, wenn sie in der Folge verheimlicht wird.

Ob die damaligen Ausführungen von G.\_\_\_\_\_ "für sich allein genommen" beweismässig gänzlich ohne Wert waren, ist belanglos bzw. ändert ebensowenig an der Unzulässigkeit des Vorgehens. Abgesehen davon waren die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 offenkundig für das Strafverfahren gerade nicht irrelevant, sondern sollten gemäss StA C.\_\_\_\_\_ zumindest zum Teil in zukünftigen Einvernahmen verifiziert werden. Gerade auch deshalb hätten sie den davon betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Dass eine Privatperson der Staatsanwaltschaft untersagt, eingereichte Unterlagen zu den Akten zu nehmen, entbindet die Staatsanwaltschaft nicht von der Einhaltung der Dokumentationspflicht. Wären irgendwelche Gründe für eine

Geheimhaltung im Sinne von Art. 108 Abs. 1 StPO vorhanden gewesen - solche wurden im vorliegenden Verfahren in keiner Weise substantiiert - hätte dies zumindest dokumentiert werden müssen.

Entgegen der Auffassung von StA C.\_\_\_\_\_ steht es nicht in seinem Belieben, die ihm von G.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der vorliegenden Strafuntersuchung übergebenen Unterlagen bis zum Untersuchungsabschluss ohne substantiierte Gründe für eine Geheimhaltung weiter unakturiert in einem Couvert in einem Schrank in seinem Büro aufzubewahren und erst bei Untersuchungsabschluss darüber zu entscheiden, was damit schliesslich geschehen soll.

StA C.\_\_\_\_\_ macht geltend, er habe den "Zettel", um den es hier vor allem gehe (es geht jedoch nicht vor allem darum, sondern um die "informelle Besprechung" und deren Geheimhaltung), in einer den Parteien am 2. Dezember 2019 im Hinblick auf die Konfrontationseinvernahmen vom 10. Dezember 2019 (mit E.\_\_\_\_\_) u.a. zugestellten "Aktennotiz des Staatsanwalts" vom 7. März 2017 (Urk. 4/5) "anonymisiert" wie folgt erwähnt (Urk. 7 S. 17 f.):

*"Ich schaute heute meine Handakten an. Dabei fand ich die handschriftlich vorliegende Information, dass hinter der Firma AC'.\_\_\_\_\_ Inc. die Herren B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ stehen sollen. Die Quelle dieser Information will namentlich nicht genannt werden. Die Richtigkeit der Behauptung ist in der Folge zu verifizieren."*

Diese Aktennotiz verheimlicht indes im Zusammenhang mit dem "informellen Gespräch" mit G.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 mehr als sie erhellt (v.a. auch weil sie im Hinblick auf die Konfrontationseinvernahmen mit E.\_\_\_\_\_ und nicht etwa mit der Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ und zusammen mit E.\_\_\_\_\_ betreffende Informationen zugestellt wurde) und genügte in keiner Weise zur Wahrung des Gehörsanspruchs der Gesuchsteller im Hinblick auf die Einvernahme von G.\_\_\_\_\_ vom 26. Februar 2020.

4. In der vorliegenden Strafuntersuchung mit der Untersuchungsnummer ... erliess StA C.\_\_\_\_\_ am (bzw. "per") 6. Juli 2015 eine Eröffnungsverfügung gegen E.\_\_\_\_\_ betr. Betrug etc. (Urk. 7 S. 3).

4.1. Am 17. Februar 2017 schrieb StA C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ ein E-Mail. Im Rahmen eines deutschen Verfahrens sei eine Mitschrift eines Telefongesprächs mit ihm (E.\_\_\_\_\_) aufgetaucht. Dieses Dokument werde er (StA C.\_\_\_\_\_) zum Gegenstand einer kommenden Einvernahme mit ihm machen. Vorgängig möchte er aber die Sache mit ihm "im Rahmen einer informellen Besprechung" anschauen, um seine Haltung zum Inhalt des Dokuments im Voraus zu kennen. Zudem erhalte er (E.\_\_\_\_\_) die Mitschrift (des Telefongesprächs) und seine (StA C.\_\_\_\_\_)s Fragestellungen ausgehändigt. Dies alles könne er dann in Ruhe mit seinem Verteidiger anschauen (Urk. 4/5 Blatt 2).

In einer (maschinenschriftlichen) Aktennotiz vom 17. März 2017 hielt StA C.\_\_\_\_\_ fest, dass es an diesem Tag ab 14.30 Uhr in seinem Büro zu einer rund halbstündigen informellen Besprechung mit E.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit von dessen Verteidiger gekommen sei. Dabei habe StA C.\_\_\_\_\_ die Mitschrift des Telefonats ausgehändigt mit den Fragen, ob er (E.\_\_\_\_\_) sich damals in etwa so geäußert habe und ob er bereit sei, seine damaligen Äusserungen im Rahmen einer künftigen Einvernahme zu bestätigen. Beides habe E.\_\_\_\_\_ bestätigt (Urk. 4/5 Blatt 3).

4.2. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 an den Verteidiger des Gesuchstellers 1 (und offenbar auch mit einem identischen Schreiben an den Verteidiger des Gesuchstellers 2) stellte StA C.\_\_\_\_\_ diesem diese Unterlagen sowie das Protokoll einer Beschuldigteneinvernahme von E.\_\_\_\_\_ vom 22. August 2018 mit Beilagen im Hinblick auf eine Konfrontationseinvernahme vom 10. Dezember 2019 mit E.\_\_\_\_\_ und dem Gesuchsteller 1 zu (Urk. 4/5).

4.3. In seinem Ausstandsgesuch machte der Gesuchsteller 1 geltend, derartige "Geheimtreffen" und "Vorverhöre" von Beweispersonen seien im Strafverfahren nicht vorgesehen, verstießen gegen zentrale Rechtsgrundsätze, verletzen die Teilnahmerechte der Parteien und verstießen gegen den Grundsatz von Fair Trial (Urk. 3 S. 7). Der Gesuchsteller 2 machte in seinem Ausstandsgesuch dazu zusätzlich geltend, dieses Vorgehen von StA C.\_\_\_\_\_ wiege umso schwerer, als der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ ohne Gewährung der Teilnahmerechte bereits vor dem 10. Dezember 2019 mehrfach befragt worden sei und dabei die Gesuchsteller belastet habe (Urk. 5 S. 6).

4.4. Es ist im Wesentlichen auf die vorstehenden Erwägungen zur "informellen Besprechung" mit G. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2015 zu verweisen. Auch die informelle Besprechung mit E. \_\_\_\_\_ vom 17. März 2017 war aus denselben Gründen schon als solche unzulässig, verletzte die Protokollierungspflicht, die Teilnahmerechte zumindest des Gesuchstellers 2 als schon damals beschuldigte Person (diesbezüglich zum Gesuchsteller 1 nachfolgend Erw. 7) und, wie die Gesuchsteller zu Recht rügen, den Grundsatz des fair trial.

4.5. Auch diesbezüglich gehen die Rechtfertigungsversuche von StA C. \_\_\_\_\_ fehl. Ob und inwieweit E. \_\_\_\_\_ Mitbeschuldigter der Gesuchsteller ist oder nicht (darauf deutet deren zutreffender Hinweis auf dieselbe Verfahrensnummer der Strafuntersuchung hin), ist in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Die klare Unzulässigkeit der "informellen Besprechung" des Staats-anwalts mit E. \_\_\_\_\_ und dessen Verteidiger (interne Vorbesprechung zwecks Klärung der Sachlage im Hinblick auf eine künftige förmliche Einvernahme) und die Verletzung der Protokollierungspflicht bestand unabhängig vom prozessualen Rollenverhältnis zwischen E. \_\_\_\_\_ und den Gesuchstellern. Die Verletzung der Teilnahmerechte der Gesuchsteller (bzw. zumindest des Gesuchstellers 2) folgt schon daraus, dass StA C. \_\_\_\_\_ den Mitschnitt des Telefongesprächs vom 30. Juli 2015 offensichtlich als für die Strafuntersuchung gegen die Gesuchsteller relevant erachtete, indem er zu diesem Thema die Konfrontationseinvernahme E. \_\_\_\_\_ / Gesuchsteller 1 und E. \_\_\_\_\_ / Gesuchsteller 2 durchführte (Urk. 7 S. 20). Unbesehen darum, ob E. \_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang als Mitbeschuldigter, Auskunftsperson oder Zeuge betrachtet wurde, war es nicht zulässig, vor einer solchen Konfrontationseinvernahme ohne Beteiligung der Gesuchsteller eine (nicht bzw. nicht genügend protokollierte) informelle Besprechung mit E. \_\_\_\_\_ und dessen Verteidiger zu diesem Telefongespräch und explizit im Hinblick auf eine künftige formelle Einvernahme dazu durchzuführen.

5. Am 12. April 2017 führte die Verwaltungssekretärin AE. \_\_\_\_\_ im Büro von StA C. \_\_\_\_\_ in dessen Auftrag (Urk. 7 S. 21) eine "informelle Besprechung" mit F. \_\_\_\_\_ durch und erstellte darüber unter der Geschäftsnummer des Strafverfahrens, das gegen die Gesuchsteller geführt wird, und mit deren Bezeichnung als

"Beteiligte Personen" - die allerdings an dieser Besprechung in keiner Art und Weise beteiligt waren - bezüglich des Straftatbestandes Betrug etc. eine 4-seitige Aktennotiz (Urk. 8/14).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass StA C.\_\_\_\_\_ ein solches Vorgehen (insbesondere die Beauftragung einer Verwaltungssekretärin mit einer "Besprechung" mit einer potentiellen Zeugin) als konform mit den strafprozessualen Vorschriften (s. dazu vorstehend Erw. III.2) erklärt. Dass sich F.\_\_\_\_\_ von vornherein geweigert habe, Aussagen in Gegenwart des Gesuchstellers 1 zu machen (Urk. 7 S. 21), entband die Staatsanwaltschaft nicht von der Einhaltung der prozessualen Formvorschriften.

6. Unbestrittenerweise liess StA C.\_\_\_\_\_ verschiedene Personen rechtshilfeweise in Deutschland einvernehmen, ohne die Gesuchsteller vor diesen Einvernahmen darüber zu orientieren, insbesondere ohne ihnen Gelegenheit zu geben, den einzuvernehmenden Personen ebenfalls Fragen zu stellen und, falls von den deutschen Behörden zugelassen, an den Einvernahmen teilzunehmen (vorstehend Erw. II.2.2, II.3 und II.4.10; Urk. 8/2, Urk. 8/5, 8/6, Urk. 15/13).

6.1. Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Werden Beweise im Rahmen eines Rechtshilfegesuches im Ausland erhoben, so ist dem Teilnahmerecht der Parteien Genüge getan, wenn sie a) zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde Fragen formulieren können, b) nach Eingang des erledigten Rechtshilfegesuchs Einsicht in das Protokoll erhalten und c) schriftliche Ergänzungsfragen stellen können (Art. 148 Abs. 1 StPO).

Die Parteien erhalten gemäss Absatz 1 von Art. 148 StPO sowohl Gelegenheit, **vor** der Einvernahme einen Fragenkatalog zusammenzustellen als auch **nach** der Einvernahme (d.h. nach Einsicht in das Vernehmungsprotokoll) schriftliche Ergänzungsfragen zu stellen (BSK StPO-Schleiminger Mettler, Art. 148 N 1; Fettschrift im Kommentar). Abs. 1 lit. a von Art. 148 StPO bedeutet konkret, dass die schweizerische Strafbehörde vor Versenden ihres Rechtshilfegesuches die

Parteien unter Hinweis auf ihre eigenen, bereits formulierten Fragen einladen muss, allfällige Ergänzungsfragen zu formulieren, die zusammen mit dem behördlichen Fragebogen der ausländischen Behörde übermittelt werden (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 148 N 4).

Lässt das ausländische Recht eine Teilnahme der Parteien zu, haben diese einen Anspruch darauf, ihr Teilnahmerecht - und gegebenenfalls auch ihr Konfrontationsrecht - in optimaler Form wahrzunehmen, d.h. durch die physische Anwesenheit bei der Beweisabnahme (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 148 N 4). Auch zur Wahrung dieses Rechts sind die Parteien über die Stellung eines Rechtshilfegesuches zu orientieren.

6.2. Die mehrfache Stellung von Rechtshilfegesuchen an deutsche Behörden zur Einvernahme verschiedener Zeugen ohne vorgängige Orientierung der Gesuchsteller über diese Gesuche, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, im Sinne von Art. 148 Abs. 1 lit. a StPO zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde selber Fragen formulieren zu können und ohne ihnen Gelegenheit zu geben, abzuklären, ob sie an den ausländischen Zeugeneinvernahmen teilnehmen wollen bzw. können, verletzt konstant das Teilnahmerecht der Gesuchsteller.

6.3. StA C.\_\_\_\_\_ äussert sein Rechtsverständnis, dass Beweiserhebungen im Ausland auch ohne dort vorhandenes/ausgeübtes Teilnahmerecht der Parteien zulässig seien, sofern die betreffende Einvernahme auf Verlangen hin wiederholt werde. Die Parteien hätten kein Recht auf einen vorgängig einer Befragung zu erstellenden eigenen Fragenkatalog (Urk. 7 S. 12).

6.4. Es ist nicht nachvollziehbar, dass und wie StA C.\_\_\_\_\_ in Anbetracht des klaren Gesetzeswortlautes, der zitierten Literatur und der konstanten Praxis zu diesem Rechtsverständnis gelangte. In Urk. 7 S. 12 verwies er auf Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, N 3 zu Art. 148. In Urk. 19 S. 5 präziserte er diesen Hinweis, dass es ihm um die N 1 - 3 des Kommentars zu dieser Bestimmung gehe. Auch in diesen N 1 - 3 wird aber in keiner Weise die Auffassung geäußert, dass die Parteien kein Recht auf einen vorgängig einer Befragung zu erstellenden eigenen Fragenkatalog hätten. Dafür wird in der gleich anschliessenden N 4 die

(vorstehend zitierte) Auffassung geäussert, dass die schweizerische Strafbehörde vor Versenden ihres Rechtshilfegesuches die Parteien einladen müsse, allfällige Ergänzungsfragen zu stellen.

6.5. StA C.\_\_\_\_\_ weist darauf hin, dass nach der ersten diesbezüglichen Rüge eines Verteidigers vom 3. Juni 2019 bloss noch zwei im Ausland rechtshilfe-weise veranlasste Einvernahmen durchgeführt worden seien, nämlich am 9. Juli 2019 die Einvernahme von Herrn J.\_\_\_\_\_ und am 12. Juli 2019 von Herrn AB.\_\_\_\_\_ (Urk. 7 S. 15). Offenkundig befand es StA C.\_\_\_\_\_ aber auch nach der ersten Rüge eines Verteidigers zu diesem Thema nicht für nötig, die Gesuchsteller wenigstens sofort bzw. vor Durchführung dieser zwei Einvernahmen über die diesbezüglich gestellten Rechtshilfeersuchen zu orientieren und ihnen die Möglichkeit zur Wahrung der Teilnahmerechte gemäss Art. 148 Abs. 1 lit. a StPO und ggfs. gemäss dem ausländischen Recht bzw. der entsprechenden Behörden zu geben.

6.6. Das Vorgehen von StA C.\_\_\_\_\_ bei seinen Rechtshilfegesuchen an die deutschen Behörden zur Einvernahme von Zeugen lässt tatsächlich auf eine systematische Verletzung der Teilnahmerechte der Gesuchsteller schliessen.

7. Die Strafuntersuchung begann per 20. Februar 2014 mit einer Geldwäschereimeldung der T.\_\_\_\_\_ AG, welche die "D2.\_\_\_\_\_ AG "(A.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsratspräsident und CEO, B.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat und Finanzchef)" betraf (Urk. 7 S. 3). In den Jahren 2014 und 2015 folgten weitere Geldwäschereimeldungen, u.a. auch betreffend die D1.\_\_\_\_\_ AG. Der Gesuchsteller 1 war auch Verwaltungsratspräsident dieser Gesellschaft (Urk. 7 S. 3) und ihr Geschäftsführer (Urk. 14 S. 3 Rz 4). Ab Mai 2015 kam es zu diversen Strafanzeigen in Sachen "D.\_\_\_\_\_"-Gesellschaften. Per 27. Juli 2015 erging eine formelle Eröffnungsverfügung (Eröffnung einer Strafuntersuchung) gegen den Gesuchsteller 2. Den Gesuchsteller 1 behandelte StA C.\_\_\_\_\_ hingegen bis zum Januar 2018 als Auskunftsperson und bezeichnete und behandelte ihn erst vom Januar 2018 an als beschuldigte Person (Urk. 7 S. 3).

7.1. Es erschliesst sich aus den Erklärungen von StA C.\_\_\_\_\_ und den Akten im vorliegenden Verfahren nicht, weshalb nicht auch der Gesuchsteller 1 als Verwaltungsratspräsident und CEO der D2.\_\_\_\_\_ AG und Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der D1.\_\_\_\_\_ AG bereits von Beginn an, spätestens aber ebenfalls seit Juli 2015 als beschuldigte Person bezeichnet und behandelt wurde, wie sich das aufgrund der zahlreichen Geldwäschereimeldungen und Strafanzeigen gegen die beiden von ihm präsierten Gesellschaften und aufgrund seiner Rolle, insbesondere CEO bzw. Geschäftsführer, aufgedrängt hätte.

7.2. StA C.\_\_\_\_\_ erklärt, gemäss seiner Beurteilung habe erst gegen Ende 2017 ein "hinreichender" Tatverdacht auch gegen den Gesuchsteller 1 vorgelegen. Anlässlich der ersten Befragung vom 14. August 2015 habe ihm dieser einen sehr seriösen Eindruck vermittelt und seien dessen Aussagen plausibel erschienen (Urk. 7 S. 7). Mit der Zeit habe sich aufgrund der sich weiter entwickelnden Untersuchung ein gewisser "Tatverdacht" gegen den Gesuchsteller 1 entwickelt, welchen StA C.\_\_\_\_\_ aber noch nicht als hinreichend beurteilt habe. Diesem Umstand habe er Rechnung getragen, indem er dem Gesuchsteller 1 bereits ab dem 30. März 2017 bei wichtigen Einvernahmen ein fakultatives Teilnahmerecht gewährt habe (Urk. 7 S. 8).

Ab wann konkret sich der "gewisse Tatverdacht" gegen den Gesuchsteller 1 entwickelt und worin dieser bestanden habe, erläutert StA C.\_\_\_\_\_ ebensowenig wie, was konkret zur Verdichtung dieses gewissen Tatverdachts zu einem seiner Auffassung nach hinreichenden Tatverdacht Ende 2017 geführt habe. Hingegen betont er, es sei "selbstverständlich und selbstredend" stets einzig und allein darum gegangen, dem Gesuchsteller 1 die Möglichkeit zu geben, entlastende Informationen und Unterlagen aktenkundig zu machen (Urk. 7 S. 7; vgl. auch Urk. 19 S. 9).

7.3. Gerade die letzterwähnte Behauptung lässt an diesen Erklärungen von StA C.\_\_\_\_\_ zweifeln. Es ist schlichtweg unerfindlich, weshalb es dem Gesuchsteller 1 als Auskunftsperson besser möglich gewesen sein sollte, entlastende Informationen und Unterlagen aktenkundig zu machen, als wenn er frühzeitig als

beschuldigte Person behandelt worden wäre. Im Gegenteil. Als beschuldigte Person hätte er sowohl mehr Anlass gehabt, entlastende Informationen und Unterlagen einzureichen, als auch durch entsprechende Partei- und Teilnahmerechte mehr entlastende Einflussmöglichkeiten gehabt.

7.4. Sobald gegen eine bestimmte Person konkrete Verdachtsgründe für eine Beteiligung an einer Straftat vorliegen, ist sie als beschuldigte Person zu betrachten. Es gilt insoweit ein materieller Beschuldigtenbegriff. Zwar genügt die bloße Verdächtigung oder Bezeichnung als beschuldigte Person in einer Strafanzeige oder einem Strafantrag nicht. Es kann aber auch nicht auf eine formelle Beschuldigung einer Strafverfolgungsbehörde ankommen, durch die sie den Beschuldigtenstatus nach Belieben zu- oder aberkennen und der Person damit ihre Rechte vorenthalten könnte. Die Strafverfolgungsbehörde ist verpflichtet, jemanden als beschuldigte Person zu behandeln, wenn objektiv ein konkreter Verdacht vorliegt (Dominik Hasler, Rollenwechsel im Strafprozess, Diss. Luzern 2019, S. 12 mit zahlreichen Hinweisen). Wer beschuldigte Person ist, kann nicht als Auskunftsperson behandelt werden (Hasler, a.a.O., S. 35).

a) Für die Beurteilung, ob die Rollenzuteilung korrekt ist, ist nicht die subjektive Wahrnehmung des zuteilenden Beamten massgebend, sondern der Standpunkt eines unbefangenen Betrachters, also ein objektiver Gesichtspunkt. Nach dem materiellen Beschuldigtenbegriff ist jemand beschuldigte Person, sobald die Strafverfolgungsbehörde ihr gegenüber in einer Verfahrenshandlung objektiv gesehen einen Verdacht ausdrückt - und nicht erst, wenn der zuteilende Beamte sie auch formell als beschuldigte Person behandeln will (Hasler, a.a.O., S. 68 m.w.H.).

Beim Rollenwechsel vom Zeugen zur beschuldigten Person ist, da es Zeugen erst in der Untersuchung gibt, davon auszugehen, dass bereits ein stärkerer Verdacht in bezug auf die untersuchte Straftat besteht. Selbst ein Anfangsverdacht gegen den Zeugen auf dieses Delikt bringt ihn also in Verbindung mit dem schon bestehenden hinreichenden Verdacht. Ihn dann aber (noch) nicht als beschuldigte Person zu behandeln, würde seine Verteidigungsrechte unterlaufen

(Hasler, a.a.O., S. 89). Das gilt auch für den Rollenwechsel von der Auskunftsperson zur beschuldigten Person. Die Verdachtsschwelle liegt beim Anfangsverdacht. Bei den staatsanwaltschaftlichen Auskunftspersonen besteht wie beim Zeugen ein hinreichender Tatverdacht für die Untersuchungseröffnung. Ein **Anfangsverdacht** gegen eine bestimmte Auskunftsperson verknüpft diese Person folglich mit einem hinreichenden Verdacht auf eine bestimmte Straftat, so dass ihr die Verteidigungsrechte in der Untersuchung zustehen müssen. Auch wenn sich ein Verdacht auf persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des bisherigen Unternehmensvertreters ergibt, besteht ein hinreichender Tatverdacht für eine Untersuchung (Hasler, a.a.O., S. 260, S. 411).

b) Vorliegend lag ein konkreter Tatverdacht auf eine Straftat (bzw. auf Straftaten) im Zusammenhang mit den D.\_\_\_\_\_-Gesellschaften bereits in den Jahren 2014/2015 vor, als zahlreiche diesbezügliche Geldwäschereimeldungen und Strafanzeigen eingingen (s. Urk. 8, Gesamtverzeichnis, S. 1 f.) und die Strafuntersuchung ... eröffnet wurde. Für den Einbezug (auch) des Gesuchstellers 1 als beschuldigte Person genügte demnach nach den vorstehenden Ausführungen ein Anfangsverdacht. Beim vorliegenden Aktenstand scheint ein solcher Anfangsverdacht auch gegen den Gesuchsteller 1 (wie gegen den Gesuchsteller 2) schon aufgrund seiner Funktionen bei den D.\_\_\_\_\_-Gesellschaften lange vor der formellen Untersuchungseröffnung gegen ihn mit der Behandlung als beschuldigte Person Ende 2017/anfangs 2018 vorgelegen zu haben. Nach der Darstellung von StA C.\_\_\_\_\_ gab es schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Befragung des Gesuchstellers 1 vom 14. August 2015 (Urk. 20/5) gegen diesen "Hinweise, Behauptungen, Gerüchte etc." (Urk. 7 S. 4 [vgl. dazu auch nachfolgend zu den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ in der "informellen Besprechung" vom 11. August 2015]). Dass diese noch nicht oder nicht schlüssig belegt, verifiziert und strafprozessual verwertbar waren (Urk. 7 S. 4), ändert nichts am Anfangsverdacht. Das Untersuchen und ggfs. Belegen, Verifizieren und strafprozessual verwertbar Erstellen (oder Widerlegen) ist ja gerade Inhalt einer Strafuntersuchung aufgrund eines Tatverdachts. Gemäss Urk. 8 Gesamtverzeichnis S. 1 f. gibt es neben zahlreichen Geldwäschereimeldungen betreffend die "D.\_\_\_\_\_ AG" in den Jahren 2014 und 2015 (im vorliegenden Verfahren nicht eingereichte) Polizeirapporte der Kantonspolizei

Zürich vom 8. Oktober 2014 (Ordner IV Dossier 8) und vom 7. August 2015 (Ordner VIII, Dossier 17) betreffend "D1. \_\_\_\_\_ AG" und Exponenten sowie Strafanzeigen von AF. \_\_\_\_\_ vom 15. Mai 2015 betreffend "D1. \_\_\_\_\_ AG" und Exponenten (Ordner IV Dossier 10), von RA Z1. \_\_\_\_\_ vom 10. Februar 2016 betreffend Organe der "D. \_\_\_\_\_ AG" (Ordner IX Dossier 23), von AG. \_\_\_\_\_ vom 3. Mai 2016 betreffend den Gesuchsteller 1 und den Gesuchsteller 2 (Ordner IX Dossier 25) und von RA Z2. \_\_\_\_\_ vom 14. September 2016 betreffend den Gesuchsteller 1 etc. (Ordner X Dossier 30). Ferner ist unter Ordner X Dossier 31 eine "Übernahme AH. \_\_\_\_\_" vom 1.12.2016/10.1.2017 betreffend Organe der "D1. \_\_\_\_\_ AG" vermerkt. Der Gesuchsteller 1 war als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer ein Exponent und Organ der D. \_\_\_\_\_ AG. StA C. \_\_\_\_\_ konstatierte mit der Zeit einen gewissen "Tatverdacht", dem er Rechnung trug, indem er dem Gesuchsteller 1 "bereits" ab dem 30. März 2017 "bei wichtigen Einvernahmen" ein Teilnahmerecht gewährte (Urk. 7 S. 8). Gemäss den handschriftlichen Notizen von StA C. \_\_\_\_\_ hatte G. \_\_\_\_\_ in der "informellen Besprechung" vom 11. August 2015 erklärt, dass der Gesuchsteller 1 und der Gesuchsteller 2 hinter der "AC. \_\_\_\_\_" ständen und dass E. \_\_\_\_\_ (?) den Gesuchsteller 1 belasten könne (Urk. 4/6). Gemäss E-Mail von StA C. \_\_\_\_\_ an den Gesuchsteller 1 vom 12. November 2015 bestand (also bereits damals) "ein gewisser Verdacht" (also wohl zumindest ein Anfangsverdacht), dass dieser sich deliktisch verhalten haben könnte (Urk. 19 S. 8 unten mit Verweisung auf Urk. 20/4). Dabei empfahl StA C. \_\_\_\_\_ dem Gesuchsteller 1 sogar den Beizug eines Rechtsvertreters (Urk. 19 S. 10 mit Verweisung auf Urk. 20/4).

c) Einer beschuldigten Person stehen im Unterschied zu einer Auskunftsperson im Strafverfahren wesentliche Parteirechte zu, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO) mit dem Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 StPO) und dem Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen (Art. 147 f. StPO). Dass StA C. \_\_\_\_\_ den Gesuchsteller 1 nicht in einem weit früheren Zeitpunkt als beschuldigte Person behandelte, wie es gemäss dem Aktenstand im vorliegenden Verfahren erforderlich gewesen wäre (vorstehend lit. b), bedeutet eine Verletzung dieser Parteirechte.

8. Aus den vorstehend festgestellten klaren und krassen Verletzungen von Formvorschriften durch nicht oder völlig ungenügend protokollierte, als solche schon unzulässige, die Teilnahmerechte der Gesuchsteller missachtende "informelle Gespräche", aus den mehrfachen, konstanten Verletzungen der Teilnahmerechte der Gesuchsteller bei rechtshilfeweisen Zeugenbefragungen in Deutschland und aus der weit verspäteten Behandlung des Gesuchstellers 1 als beschuldigte Person zeigt sich insgesamt eine solche Systematik der Verletzung der Parteirechte der Gesuchsteller durch StA C.\_\_\_\_\_, dass der Anschein von dessen Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO vorhanden ist. Dies wird akzentuiert durch die Position von StA C.\_\_\_\_\_, mit welcher er die zahlreichen aufgezeigten Verletzungen der Parteirechte der Gesuchsteller als völlig prozessrechtskonform bezeichnet. Gerade dies lässt die Befürchtung der Gesuchsteller als begründet erscheinen, dass StA C.\_\_\_\_\_ auch in Zukunft bzw. in der weiteren Untersuchung nicht gewillt oder nicht in der Lage wäre, ihre Parteirechte genügend zu berücksichtigen. Die Ausstandsgesuche erweisen sich deshalb als begründet.

Die Fragen der Verwertbarkeit oder Unverwertbarkeit von Einvernahmen bzw. von die Gesuchsteller belastenden Aussagen oder von Eingaben sind im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Annahme eines Anscheins einer Befangenheit aufgrund von Verfahrensfehlern des abgelehnten Beamten geforderte Nachteil für die Gesuchsteller folgt bereits aus den festgestellten Verletzungen ihrer Parteirechte.

9. Zusammenfassend sind die Ausstandsgesuche gutzuheissen und ist Staatsanwalt lic. iur. C.\_\_\_\_\_ in den Ausstand zu versetzen.

Aufgrund dieses Ergebnisses braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Teilnahmerechte der Gesuchsteller auch bezüglich weiterer Einvernahmen verletzt wurden, wie sie geltend machen und was StA C.\_\_\_\_\_ in Abrede stellt.

#### IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Ausstandsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 59 Abs. 4 StPO) bzw. sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

2. Weiter sind die erbeten verteidigten Gesuchsteller für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Ausstandsverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Das Ausstandsverfahren ist ein erstinstanzliches gerichtliches Verfahren. Es rechtfertigt sich, § 21 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV analog anzuwenden. Die Gesuchsteller beantragten zwar Entschädigungen (Urk. 3, Urk. 5, Urk. 12, Urk. 14 S. 19), substantiierten aber weder ihren Aufwand noch bezifferten sie die Höhe der beantragten Entschädigungen. Diese sind deshalb zu schätzen. In Anbetracht insbesondere des Umfangs der Stellungnahme von StA C.\_\_\_\_\_ vom 20. März 2020, seines dafür geltend gemachten Zeitaufwands von 4 1/2 Arbeitstagen (Urk. 7 S. 21) und der Stellungnahmen der Gesuchsteller dazu (Urk. 12, Urk. 14), rechtfertigt es sich, von einem zu entschädigenden notwendigen Aufwand von insgesamt rund 16 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-- auszugehen. Die Gesuchsteller sind deshalb mit je Fr. 4'000.-- zuzüglich Spesen (§ 22 Abs. 1 AnwGebV) und Mehrwertsteuer von 7.7 %, mithin mit pauschal Fr. 4'400.-- aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. In Gutheissung der Ausstandsgesuche wird Staatsanwalt lic. iur. C.\_\_\_\_\_ in der Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen die Gesuchsteller 1 und 2 (ref ...) in den Ausstand versetzt.
2. Für das Ausstandsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Die Gesuchsteller 1 und 2 werden für die anwaltlichen Aufwendungen im Ausstandsverfahren mit je Fr. 4'400.-- (inkl. Spesen und MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_, zweifach, für sich und für den Gesuchsteller 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 (per Gerichtsurkunde)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_, zweifach, für sich und für den Gesuchsteller 2, unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 (per Gerichtsurkunde)
- Staatsanwalt lic. iur. C. \_\_\_\_\_ ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangsbestätigung)
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ... (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 4/1-6, Urk. 15/1-19) (per Gerichtsurkunde)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 6/1-6) (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ..., unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 8/1-16 und Urk. 20/1-6) (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 18. September 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. C. Tschurr